

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Praxisgebühren, steuerlich betrachtet

Neben dem organisatorischen Aufwand, der durch die Vereinnahmung der Praxisgebühren entsteht, muss der Zahnarzt auch steuerliche Gesichtspunkte beachten.

Die Praxisgebühr in Höhe von 10€ pro Quartal wird in der KZV-Abrechnung wie eine a-conto-Zahlung behandelt. Dies jedoch nur dann, wenn der Patient die Zahlung bis zur jeweiligen Abrechnung des Quartals leistet. In diesem Falle kürzt die KZV die von der Krankenkasse zu leistende Vergütung entsprechend. Hat der Patient aus irgendwelchen Gründen nicht gezahlt, obwohl er dazu verpflichtet ist, also keine Befreiung vorliegt, erfolgt grundsätzlich keine Kürzung. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Patient zur Zahlung aufgefordert wurde und der Zahnarzt dies in seiner Abrechnung gegenüber der KZV gekennzeichnet hat. Die weitere Eintreibung erfolgt dann bekanntlich durch die Krankenkasse.

Im Regelfall ist die Zahlung der Praxisgebühr als Einnahme aus zahnärztlicher Praxis zu behandeln. Sie ist nichts anderes als eine Vorauszahlung auf eine spätere Honorarabrechnung der KZV; die jedoch von dem Patienten erbracht wird. Ein Vorteil ist zumindest der frühere Erhalt von Liquidität. Das Gesetz sieht vor, dass die Praxisgebühr vor dem Zahnarztbesuch zu entrichten ist, d.h. der Patient zahlt die Praxisgebühr bar und diese wird in einer Barkasse vereinnahmt.

Das entscheidende Problem:

Zahnärzte führten bis dato selten eine Kasse, da weder Barzahlungen durch Patienten noch Barausgaben in größerem Umfang getätigt wurden. Nunmehr werden jedoch Beträge in erheblicher Höhe vereinnahmt, die im Ergebnis als Honorarzahllungen behandelt werden. In der Regel wird der Praxisgewinn dadurch ermittelt, dass die Einnahmen eines Jahres den Ausgaben gegenübergestellt werden, die so genannte Einnahme-/Überschussrechnung. In diesem Fall trifft den Zahnarzt keine Verpflichtung ein Kassenbuch zu führen. Allerdings müssen die Bareinnahmen täglich aufgezeichnet werden. Erforderlich ist, dass abends ein Kassensturz gemacht wird. Das heißt, der Inhalt der Kasse ist zu zählen und aufzuschreiben. Durch den Abzug des Kassenbestandes vom

Vortag kann so die tägliche Bareinnahme ermittelt werden. Dies war bisher nicht erforderlich, da Bareinnahmen, die steuerlich wirksam werden, nicht vorhanden waren.

Den Zahnarzt trifft die Beweislast, seine Einnahmen gegenüber dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Weichen die vom Zahnarzt als Bareinnahme verbuchten Praxisgebühren von dem Abzug der KZVen ab, werden die Betriebsprüfer die von der KZV einbehaltenen Praxisgebühren als „Soll-Bareinnahme“ des Zahnarztes betrachten. Die Betriebsprüfer nutzen eine nicht tägliche Aufzeichnung der Bareinnahmen gern als Aufhänger, um nicht gerechtfertigte Zuschätzungen vorzunehmen. Davor schützt Sie nur eine tägliche Aufzeichnung der Bareinnahmen.

Die Aufzeichnungen über die Bareinnahmen müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Wird die Patientenquittung durch die EDV erstellt, muss für diese elektronisch erstellten Belege der Onlinezugriff der Finanzverwaltung 10 Jahre lang möglich sein. Eine genaue Aufzeichnung hilft auch gegenüber der KZV hinsichtlich der Überprüfung der Abschlagszahlungen. Ohne entsprechende Aufzeichnungen kann die Kürzung der Zahlungen durch die KZV nicht überprüft werden. Auch hier trifft den Zahnarzt im Zweifel die Beweislast!

So sind Sie auf der sicheren Seite:

Die Bareinnahmen sollten täglich aufgezeichnet werden. Da dem Patienten eine Quittung über die Zahlung der Praxisgebühr auszuhändigen ist, könnte entweder der Durchschlag der Quittung zur Kasse gelegt und dann die einzelnen Einnahmen aufgezeichnet werden. Andererseits besteht auch die Möglichkeit in der Praxissoftware eine entsprechende Schlüsselung vorzunehmen. Wenn es die Software erlaubt, sollte zusätzlich mit ihr die täglich vereinnahmte Praxisgebühr dokumentiert werden. Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung, sprechen Sie uns an.

Erleichterungen bei der steuerlichen Absetzung von Pkws

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs war es Steuerpflichtigen, die ihren Ge-

winn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelten, nicht möglich, sog. „gewillkürtes Betriebsvermögen“ (Beispiel: Ein zu weniger als 50% betrieblich genutzter Pkw) zu bilden. Anders als bilanzierende Steuerpflichtige konnten sie daher ihre Kosten für diese weder dem notwendigen Betriebsvermögen noch dem Privatvermögen zuzurechnende Wirtschaftsgüter nicht als Betriebsausgaben abziehen, obwohl diese objektiv dazu geeignet und erkennbar dazu bestimmt sind, den Betrieb zu fördern.

Darin hat das Gericht nun einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung gesehen und in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung der Bildung gewillkürten Betriebsvermögens nicht entgegensteht.

Im Streitfall hatte eine Zahnärztin ihren Pkw zu 10% zu betrieblichen Zwecken genutzt. Damit schied eine Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen aus, die eine betriebliche Nutzung von mindestens 50% der gesamten Pkw-Nutzung voraussetzt. Die Klägerin hatte die angefallenen Fahrzeugkosten in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen und den Wert der privaten Nutzung mit dem pauschalierten Betrag von 1% der Anschaffungskosten des Pkw monatlich angesetzt (sog. 1-%-Regelung). Das Finanzamt erkannte dagegen nur 10% der Kfz-Kosten als Betriebsausgaben an. Der Bundesfinanzhof folgte mit seinem Urteil der Auffassung der Zahnärztin. Eine Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen ist nur dann ausgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Als geringfügig ist nach dem Urteil ein betrieblicher Anteil von weniger als 10% der gesamten Nutzung anzusehen. Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist es jedoch, wenn keine laufende Buchführung erfolgt, die die Betriebsvermögenseigenschaft eines Wirtschaftsguts belegt, erforderlich, dass die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen in unmissverständlicher Weise zu belegen ist. Erforderlich ist dazu, das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Anschaffung in den Anlagespiegel aufzunehmen oder die Leasingraten vom betrieblichen Konto abbuchen zu lassen.